

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871

33 (16.8.1871)

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Wöchentlich einen halben Bogen.
Durch alle Postämter und Buchhandlungen zu bestellen.
Inserate: die gespaltene Petitzeile 3 kr. — 1 Sgr.

Preis halbjährlich 1 Gulden
ohne Postzuschlag. Im Buchhandl.
halbjährlich 1 fl. 15 kr. = 25 Sgr.
Preis einer Nr. 3 kr.

N 33. Zweites Blatt.

Mittwoch, den 16. August

1871.

Inhalt: Generalsynode. — Correspondenzen. — Ein offenes Grab. — Woher die Disciplin beim Heere? — Anzeigen.

Generalsynode.

VIII. Sitzung vom 10. August.

Präsident Bluntschli. — Prälat Holzmann spricht das Gebet. — Der Präsident zeigt an, daß von Gaf, Doll, Schellenberg, Guyet und anderen ein Antrag eingebracht sei, daß im Oktober das 50jährige Gedächtniß der Einführung der Union als kirchliche Feier angeordnet werde. Die Tagesordnung führt zur Verabreichung über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel.

Berichterstatter Paravicini.

Derselbe schlägt vor:

Die Vergleichung der Einnahme des Budgets für die Generalsynode von 1867 mit den Rechnungsergebnissen mit 11,707 fl. für unbeanstandet zu erklären. — Angenommen.

Die Vergleichung der Budgetsäge des Oberkirchenraths für 1867/71 mit den Rechnungsergebnissen wird ebenfalls mit etwa 43,000 fl. jährlich als unbeanstandet erkannt. Eine neue nicht unbedeutende Mehrausgabe von beinahe 600 fl. verursachte hier die Aufhebung des Portofreihums. *)

Das Budget der Generalsynode für 1871, wobei das Maß der Beiträge aus den betreffenden Distriktsfonds nach dem demaligen Bevölkerungsstand berechnet ist, wird genehmigt mit 13,300 fl.

Zu dem Budget des Oberkirchenraths bemerkt die Commission, daß, wenn die Bezüge der Civilstaatsdiener erhöht werden sollten, eine entsprechende Erhöhung für die kirchlichen Beamten statufinden habe. Staatsrath Nüßlin bemerkt, daß dies dann nach §. 109 der Kirchenverfassung möglich sei und in verfassungsmäßigem Weg zu bewirken sein würde.

Reul und noch bestimmter Höchsteiter bemerkten, daß diese dann ebenso notwendige als gerechte und verfassungsmäßig begründete Aufbesserung durch ein provisorisches Gesetz zu bewirken sein werde.

Armbrüster und Schenkel erachten noch weitere Erhöhung dieser Besoldungen über das angedeutete Maß hinaus für angemessen.

Nachdem Sachs diesem Antrag als unzulässig widersprochen, auch Staatsrath Nüßlin und der Berichterstatter sich nicht dafür ausgesprochen, beantragt Schellenberg von Mannheim dennoch schon jetzt eine sehr namhafte Erhöhung der Gehalte der Oberkirchenrathsbeamten, hinausgehend über die Forderung des Oberkirchenraths und ohne auf die Erhöhung der Besoldung der Staatsbeamten zu warten!

Lamey wiederlegt diesen Antrag gründlich, indem er von sonstigen Budgetberatungen her die Erfahrung mitbringt, daß man da lieber weniger bewillige als gefordert werde, zumal wenn man nicht recht wisse, woher die Mittel zu nehmen seien.

Hr. Schmidt stimmt zu und macht darauf aufmerksam, daß das Entnehmen der Mittel aus denselben Fonds geschehe, aus denen geringe Pfarreien aufgebessert werden.

Auf Schenkels Aeußerung, wie notwendig die Erhöhung der Pfarrgehälter sei, bemerkt Höchsteiter zur Geschäftsordnung, daß diese Angelegenheit von der Commission schon in Beratung gezogen sei und bei der Beratung über das Präbendeneinkommen und die Centralpfarrkasse vorkommen werde.

Der Antrag auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes, im Falle solcher für Aufbesserung der Kirchenbeamten, wegen Besoldungserhöhung der Civilstaatsdiener, nötig werden sollte, wurde einstimmig angenommen, ebenso das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel.

IX. Sitzung, Samstag den 12. August Vormittags 9 Uhr.

Präsident Bluntschli. Prälat Holzmann spricht das Gebet.

Präsident theilt mit, das der Schluß der Synode bis zum Ende der nächsten Woche möglich werden könnte, wenn die einzelnen Commissionen ihre Arbeiten und Vorlagen beschleunigten. Dem halten Nüßlin, Häuser und Oberlin entgegen, daß doch noch viele wichtige Gegenstände zur Verhandlung kommen könnten. Da Eimer dem Präsidenten beistimmt, so wird dessen Antrag doch angenommen.

Staatsrath Nüßlin theilt eine außerordentliche Vorlage S. R. H. des Großherzogs mit, daß nach der zwischen Baden und Preußen

getroffenen Militärconvention eine Regelung des Verhältnisses der von Preußen zu bestellenden Militärgeistlichen und der ihnen unterstellten Militärpersonen getroffen werden solle. Es ist dafür von der königl. preuss. Regierung nicht die mit Oldenburg getroffene Vereinbarung auch für uns zum Maßstab genommen, sondern eine vollständige Einreihung unserer Offiziere und Militärbeamten in die preussischen Militärkirchengemeinden angeordnet worden.

Die Militärgeistlichen sollen nicht, wie das in Baden seither der Gebrauch war, den Civilpfarrern zugetheilt werden, sondern ohne eigentliche Antheilnahme an unsrer Landeskirche und deren Einrichtungen ihre eigene besondere Stellung bekommen. Die Oberkirchenbehörde hat dagegen remonstrirt, ist jedoch abgewiesen worden und will nun die Aeußerung der Synode darüber hören.

Präsident will die Sache an die Verfassungscommission verweisen, doch unter Beizug einiger Mitglieder der Lehrcommission. Dem wird zugestimmt.

Derselbe theilt ferner mit, daß S. R. H. der Großherzog die Mitglieder der Synode Montag den 14. August um 12 Uhr bei sich zu sehen wünsche. — Er beantragt auch, daß Dienstag den 15. August trotz des Gustav-Adolfsfestes in Sindheim Sitzung sein sollte, weil die Zeit dränge. Auch dieses wird angenommen.

Nüßlin theilt mit, daß der Bericht über die Familienbücher erstattet werden könne.

Sodann schreitet man zur Wahl eines Schlußsynodalpredigers. Es erhalten Stimmen: Stadtpfarrer Dr. Schellenberg von Mannheim 26, Dekan Gräben er von Neckarbischofsheim 16, Dekan Wagner 1, Pfarrer Schmidt 6, Professor Holzmann 1.

Man schreitet zu der auf die Tagesordnung gesetzten Beratung über die Vorlage des Oberkirchenraths, betreffend Grundsätze für die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evang. protest. Kirche im Großherzogthum Baden. Der Berichterstatter Staatsrath Lamey theilt hierüber Folgendes mit:

1) Bisher hatte immer die Prüfungsordnung von 1828 bestanden. Seit 1867 hat dieselbe jedoch nach zwei Eriten wichtige Abänderungen erfahren, erstlich durch die Beschlüsse der Generalsynode von 1867 über das Seminar und zweitens durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. September 1867, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend. Durch die erstere ist das für jeden Theologen früher obligatorische Tentamen, die Seminarprüfung aufgehoben, durch die letztere hat der Staat den Candidaten der Theologie die Verpflichtung auferlegt, wenn sie ein kirchliches Amt übernehmen wollen, ihre Bejahung dazu außer dem Bestehen in der theologischen Hauptprüfung auch noch durch das Bestehen in einem von ihm abgenommenen allgemein wissenschaftlichen Examen nachzuweisen. Dem ist einige Zeit Folge geleistet worden; seit zwei Jahren aber haben es viele Candidaten unterlassen, der letzteren Verpflichtung Folge zu leisten.

Es mußte nun erwogen werden: 1) wie sind die theologischen Prüfungen im Allgemeinen einzurichten, damit dieser Unordnung gesteuert werde? und 2) wie stellt sich die Kirche zu der bis jetzt noch immer bestehenden wissenschaftlichen Staatsprüfung? Der Oberkirchenrath hat darüber folgende Vorlage gemacht:

1. Die Ordnung für die Prüfung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von der kirchlichen Behörde aufgestellt, ohne Rücksicht auf die von Seiten der Staatsregierung eingeführten Prüfungen und Tentamina.

2. Die Prüfung wird unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Generalsynodalausschusses von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellt wird.

3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er im Großherzogthum Baden das Absolutorium zur Universität erhalten und wenigstens sieben Semester auf einer Universität studirt hat.

4. In diesen sieben Semestern sollen in jedem wenigstens drei Vorlesungen über theologische oder verwandte Gegenstände oder Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten als besucht nachgewiesen werden. Nur diejenigen Nachweisungen über Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten haben Gültigkeit, welche nach dem fünften Semester des theologischen Studiums fallen.

5. In Vorlesungen muß jedenfalls Dogmatik und theologische Ethik, und in den späteren Semestern Kirchenrecht, Pastorallehre und über Volksschulwesen gehört worden sein. Aus den Gebieten der exegetischen, historischen und praktischen Theologie müssen wenigstens aus jedem einzelne

*) Eine Ersparniß von etwa 5600 fl. in 5 Jahren findet ihre Erklärung in der gegenwärtigen Besetzung des Präbendiums (durch Staatsrath Nüßlin, welcher nur 2000 fl. Funktionsgehalt hat) und dem Fehlen eines außerordentlichen Mitgliedes.

Theile in Vorlesungen gehört sein. Im Predigen und Katechisiren, im freien Vortrag und der praktischen Schriftauslegung müssen Uebungen mit Erfolg besucht worden sein.

6. Es hat jeder Candidat nur eine kirchliche theologische Prüfung zu bestehen. Diese umfaßt allgemein wissenschaftliche und theologische Fächer.

7. In Bezug auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer wird verlangt, daß der Candidat in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in der allgemeinen Weltgeschichte diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitze, welche bei der Entlassung aus den badischen Gelehrten-schulen von allen Entlassenen erreicht sein mußten. In der Philosophie wird außer dem auf den Gelehrten-schulen Erreichten noch weitere Kenntniß, besonders in der Geschichte der Philosophie, verlangt. — In Bezug auf die theologischen Fächer wird neben soliden Kenntnissen in allen theologischen Disciplinen der Nachweis einer praktischen theologischen Ausbildung verlangt, welche der im theologischen Seminar in Heidelberg erlangten ungefähr gleich kommt. Von der Gestaltung der kirchlichen Verfassung und des Volksschulwesens im Badischen wird wenigstens eine allgemeine Kenntniß gefordert.

8. Die Bestanden erhalten die Prädikate „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich bestanden“ und werden recipirt und ordinirt. Die Nichtbestanden können sich noch einmal zur Prüfung melden. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, ist für immer vom Dienst der evangelischen Kirche in Baden abgewiesen.

Die Commission ist nach langen und ersten Beratungen zu einem abweichenden Antrag gekommen, nämlich zu den nachfolgenden Sägen:

1. Die Prüfungsordnung für die Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von dem Oberkirchenrath festgesetzt.

2. Der theolische Studienkurs auf der Universität zerfällt in zwei Theile, einen vorzugweise wissenschaftlichen von wenigstens 5 Semestern und einen vorzugweise praktischen von wenigstens 2 Semestern. Demgemäß werden zwei Prüfungen abgehalten, eine theologische Vorprüfung nach Vollendung des wissenschaftlichen Curfes, und eine theologische Hauptprüfung nach Vollendung des praktischen Curfes.

3. Beide Prüfungen werden unter versaffungsmäßiger Mitwirkung des General-synodalausschusses in Karlsruhe von einer Prüfungskommission abgenommen, welche von dem Oberkirchenrath bestellt wird.

4. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er das Absolutorium zur Universität erhalten hat.

5. Während des ersten Studiencurses sollen die wichtigsten Vorlesungen aus dem Gebiete der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie gehört werden. Für jedes Studiensemester ist der Besuch von mindestens 3 theologischen Vorlesungen nachzuweisen, doch sollen beim Vorhandensein der Gesamtzahl keine Abweichungen in der Vertheilung nachgesehen werden.

Für die ersten 5 Semester ist überdies der Nachweis des Besuches von mindestens 4 philosophischen Vorlesungen zu erbringen.

Nach dem zweiten Studiencurse haben die Studierenden jedenfalls den Erwerb einer praktischen Vorbildung nachzuweisen, welche ungefähr derjenigen entspricht, die durch den Seminarunterricht in Heidelberg erreicht wird.

6. Die theologische Vorprüfung bezweckt den Nachweis der wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die praktischen Curfe; die theologische Hauptprüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlicher und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt.

Beide Prüfungen sollen schriftlich und mündlich abgelegt werden.

7. Wer die Prüfungen mit dem Prädikate vorzüglich — gut — oder hinlänglich bestanden hat, wird recipirt und ordinirt.

Den Zurückgewiesenen ist eine zweite Meldung gestattet. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Die General-synode ersucht zugleich den evang. Oberkirchenrath, nach der Lage der Verhandlungen, welche derselbe der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 gegenüber mit der Großh. Staatsregierung im Interesse der Candidaten des evang. Kirchendienstes gepflogen hat, dahin zu wirken, daß diese Verordnung mindestens in der Weise modificirt werde, daß die angeordnete staatliche Prüfung schon nach Vollendung des 5. Studiensemesters und mit Anschluß an die theologische Vorprüfung abgelegt werden kann.

Sie empfiehlt ferner, daß so lange die betreffende Verordnung besteht, der evang. Oberkirchenrath die Candidaten des evang. Kirchendienstes jeweils auf die Nachteile der unterlassenen staatlichen Prüfung aufmerksam mache und sie ermahne, sich dieser Prüfung zu unterziehen, sowie daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden; sie ersucht endlich den Oberkirchenrath, dahin zu wirken, daß diejenigen Candidaten, welche die theologische Vorprüfung bestanden haben, ohne weitere Aufnahmeprüfung in das theologische Seminar zu Heidelberg eintreten können.

Lamey bemerkt dazu weiter, es sei gewiß wünschenswerth, daß die Theologiestudierenden, bevor sie in die praktisch theologische Uebungen eintreten, in den theoretischen Fächern geprüft werden. Die Studenten werden dadurch zu einem heilsamen Eifer von Anfang ihres Studiums an ermuntert; es wird dadurch vielen bedenklichen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, vorgebeugt; im Seminar, oder wo ein Candidat sonst seine praktische Vorbildung sucht, ist auf diesem Wege mehr Gelegenheit zur Vertiefung und Verinnerlichung in der theologischen Ausbildung geboten; der Memoriestoff hindert nicht mehr so, wie es jetzt der Fall ist.

Dies haben auch schon viele Candidaten selbst gewünscht. Hat dies auch die Kirchenregierung im Wesentlichen anerkannt, so steht die Commission in keinem eigentlichen Widerspruch mit ihr. Und der Gesichtspunkt der Belästigung der Candidaten kann hier nicht in Betracht kommen.

ste wird durch den großen Nutzen, den sie davon haben, mehr als aufgewogen.

Was die Vorbedingungen zum Theologiestudium betreffen, so glauben wir, daß die Maturitätsprüfung in dieser Hinsicht genügend sein müsse.

Was die zu hörenden Vorlesungen anbelangt, glauben wir zwar auf 3 Collegien per Semester uns beschränken zu dürfen, hegen aber die Erwartung, daß deren mehr gehört werden. Dazu haben wir die Zahl der philosophischen Vorlesungen in Uebereinstimmung mit der Forderung des Staates von 3 auf 4 festgesetzt. — Daß die nicht berührte Dogmengeschichte mit aufgenommen wird, hat der Oberkirchenrath nachträglich bemerkt.

Der Ort der Prüfung muß natürlich der Sitz der Kirchenregierung sein. Die Prüfungskommission glauben wir dem Oberkirchenrath überlassen zu sollen.

Eine wichtige Frage wäre nun, ob die allgemein wissenschaftlichen Fächer mit einer unserer Prüfungen in Verbindung gebracht werden sollen. Wir glauben jedoch, daß dies der Kirchenbehörde überlassen werden soll, da sie allein in der Lage ist, mit dem Staate darüber in erfolgreiche Verhandlungen zu treten.

Es kommt nun aber in Betracht, daß der Staat seit 1867 ein besonderes wissenschaftliches Staatsexamen angeordnet und von dem Bestehen darin die Anstellung auf Pfarreien abhängig gemacht hat. In ersterem Betreff sind wir der Ansicht, daß, wer die Vorprüfung gemacht, unbedeutlich und ohne Weiteres in das Seminar aufgenommen werden soll.

In letzterem Betreff haben sich 3 differente Ansichten geltend gemacht: erstens die des Oberkirchenrath, daß man auf die Forderungen des Staates in keiner Weise Rücksicht nehmen solle, sondern einfach selbstständig vorgehen und den Candidaten Gelegenheit geben solle, in der von der kirchlichen Behörde vorzunehmenden Prüfung sich auch über ihre allgemeine wissenschaftliche Tüchtigkeit auszuweisen.

Die zweite Meinung war, diametral jener entgegenstehend, daß man die Prüfungsordnung nur dann regelrecht machen dürfe, wenn man daran festhalte, jeder Candidat müsse zuvor die wissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben. Denn man werde sonst, wie in der kath. Kirche, dazu kommen, daß man eine Menge Theologen bekomme, die nicht zu jedem kirchlichen Amte zugelassen, sondern nur Vikare und Pfarrverweser werden könnten.

Eine dritte Meinung endlich nahm eine vermittelnde Stellung ein, und sie bildete die Majorität der Commission. Sie glaubt, daß man kirchlicher Seits zwar die Aufnahme in den Kirchendienst nur von den beiden theologischen Prüfungen, der theoretischen nach dem fünften und der praktischen nach dem sechsten Semester abhängig machen, daß die Kirchenregierung jedoch dahin wirken solle, daß die bis jetzt noch zu Recht bestehende staatliche wissenschaftliche Prüfung zugleich und in engster Verbindung mit der theologischen Vorprüfung gemacht werden könne; gleichviel ob sie vom Staat unter Zuzug kirchlicher, oder von der Kirche unter Beizug weltlicher Commissäre vorgenommen wird. Für recht und billig muß es ja erkannt werden, daß der Geistliche auch eine tüchtige allgemeine wissenschaftliche Bildung in sein Amt mitbringt. Sie glaubt der Kirchenregierung ferner empfehlen zu dürfen, daß sie die Candidaten der Theologie ermähne, so lange diese Verständigung noch nicht erfolgt ist, an der staatlichen Prüfung Theil zu nehmen, um sich keinen schlimmen Folgen für die Zukunft auszusetzen. Um so mehr, als die Staatsregierung in diesen Tagen erst in bestimmte Aussicht gestellt hat, daß sie dieselbe schon nach dem 5. Semester abnehmen und also zu einer Verständigung sich herbeilassen will.

Präsident eröffnet die allgemeine Discussion.

Staatsrath Mühlitz: die Grundsätze des Oberkirchenrath und der Commission geben in 2 wichtigen Bestimmungen auseinander, in der Frage der einfachen oder doppelten Prüfung und in der Sache der staatlichen Prüfung. Durch das Gesetz von 1860 ist erklärt, daß jeder Geistliche einen Nachweis bringe über seine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung. Nun ist seit 1867 die Frage entstanden, wie man dies ermittelt. Der Oberkirchenrath versuchte es so zu ordnen, daß er der staatlichen Prüfung anwohnte und von deren Ausfall persönlich sich überzeugte.

Es ging etliche Jahre gut; später aber sind manche Candidaten in der theologischen Prüfung gut bestanden, in der wissenschaftlichen Staatsprüfung dagegen durchgefallen oder auch ganz von ihr weggeblieben. Darüber erhob sich eine allgemeine Erregung auf den Diöcesansynoden. Mit Rücksicht darauf haben wir, ohne irgend welche Opposition gegen die Regierung machen zu wollen, die frühere Ordnung wieder hergestellt, nämlich unsere Candidaten selbst in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern zu prüfen.

Was die zwei Prüfungen betrifft, so haben wir deshalb nur Eine festgestellt, weil der Staat nicht darauf eingehen wollte, die allgemeine wissenschaftliche Staatsprüfung im 5. Semester vorzunehmen. Da nun aber die Staatsregierung sich dieser Tage bereit erklärt hat, auf dieses einzugehen, so können wir uns mit der doppelten Prüfung einverstanden erklären. Wir sehen auch den pädagogischen Nutzen einer Prüfung nach dem 5. Semester ein.

Sitzig: Man wird wohl hauptsächlich von dem Ausgleich mit der Staatsregierung reden. Davon will ich nicht reden, aber von S. 5. Es ist Thatsache, daß es mit dem Hebräischen, der einen der biblischen Grundsprachen, sehr schlecht bestellt ist unter den Theologen; denn man unterrichtet sie auf den Mittelschulen zu schlecht darin, während es in den andern Sprachen allerdings besser geworden. Das sollte aufhören und nicht erst den Universitäts-Professoren die Zumuthung gemacht werden, daß sie die Studenten über das Grammatikalische unterrichten. So lange der Staat das Alte Testament nicht abschafft, und im Seminar praktische Uebungen darin vorgenommen wissen will, muß er auch davon abgehen, das Hebräische in welchem vielleicht auch unser Uematthäus einst geschrieben worden ist, nur als Aschenbrödel zu behandeln.

Was die theologische Vorprüfung betrifft, muß ich bemerken, daß

es mir im Jahre 1867 nicht notwendig erschien, das Seminar für eine rein staatliche Anstalt zu erklären und deren Vermögen von 21,000 fl. in den Schlund des allgemeinen Universitäts-Fonds werfen zu lassen, daraufhin möchte ich die Bitte richten, im Interesse einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung unserer Geistlichen, dem Seminar wieder mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Zahl der Seminaristen hat abgenommen, wodurch viel Schaden geschehen ist. Ich will nicht gerade den Seminarzwang wieder einführen, aber darum will ich später einen Zusatz zu §. 5 bringen.

Dr. Schellenberg von Mannheim dankt zuerst der Kirchenregierung für ihre Bemühung, die Freiheit und würdige Stellung dem Staat gegenüber festzuhalten. Dann spricht er für die erste Vorprüfung als einer sehr wichtigen Sache aus pädagogischen Rücksichten, auch weil dadurch das Tentamen aufgehoben wird und weil der Theologe dahin kommt, einmal eine bestimmte Prüfung absolviert zu haben. — Was aber ihre Art betrifft, so müssen wir nun Definitionen schaffen und dazu sind wir in der Lage. Man könnte nun entweder wie der Oberkirchenrath vorgehen und die staatliche Verordnung einfach ignorieren oder gegen die Staatsregierung offenbar Opposition machen. Aber Beides und besonders das Letztere behagt mir nicht; wir haben kein non possumus, wie es die katholische Kirche in solchen Sachen hat. Deshalb wollen wir, wenn irgend möglich, eine Verständigung mit der Staatsregierung anzubahnen suchen, etwa durch gemeinsame Prüfungscommissäre oder durch gegenseitige Vergleichung der Prüfungsnoten, wie das früher ähnlich gewesen war. Dazu, meine ich, sollten wir die Vorprüfung mit der wissenschaftlichen Prüfung in Verbindung bringen und für obligatorisch erklären, die Candidaten würden dadurch nur gewinnen.

Deshalb stellt er folgenden Antrag: „sollte es gelingen, sich zu verständigen, so wäre das Bestehen in der also vereinbarten, zugleich staatlichen und kirchlichen Vorprüfung für obligatorisch zu erklären.“

Hr. Specht stimmt Hiziig zu in Betreff der besseren Leistungs-forderungen in den Mittelschulen, nicht aber in Betreff der Seminar-schmerzen. Mit Schellenberg und mit der ganzen Landesgeistlichkeit stimmt er zusammen in den Dank an den Oberkirchenrath, daß dieser sich in der letzten Zeit sowie in seiner Vorlage auf den Boden der kirchlichen Selbständigkeit gestellt habe; je kirchlich selbstbewußter wir werden, desto eher wird der Staat achtungsvoll die Rechte der Kirche anerkennen und gewähren; dieses Selbstbewußtsein soll unsere Kirche auch darin beweisen, daß sie selbst eine möglichst hohe allgemein wissenschaftliche Bildung von ihren Candidaten verlangt.

Bei der jetzigen Aufstellung der Prüfungsordnung gehen Viele all-zusehr von dem Gesichtspunkt des Konfliktes zwischen dem modernen Staat und der römischen Kirche aus. Dieser Conflict besteht nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland, wird aber nur recht gelöst, wenn die wahren Rechte der Kirche vom Staat gewährt, — die staatsfeindlichen aber, wie sie der Ultramontanismus wirklich in sich birgt, dann um so stärker zurückgewiesen werden. Die evangelische Kirche ist, in gewissem Sinn als Mutter des modernen Staates von der Reformation her, dem Staate nie feindlich entgegengesetzt. Deshalb aber ist sie von einer gewissen Art von Politikern ganz auf die Seite geschoben, nur als fünftes Rad am Staatswagen mitgenommen und nur etwa wie das Reserverad an einem Munitionswagen eingesetzt worden, wenn es galt, bei einem Conflict ihre guten Dienste zu benützen.

Die evang. Kirche soll endlich selber die ihr eigenthümliche Stellung auch in Opposition gegen den Staat einnehmen, — denn es gibt eine Opposition, eine Gegenüberstellung im Bewußtsein des eigenen Rechts, die christlich und heilsam ist.

Hinsichtlich der Prüfungsordnung stimmt Redner den Sägen der Commission bei und will nur, das in §. 6 die allgemein wissenschaftliche Bildung als von der Kirche gefordert aufgenommen werde. Sodann statt des Zusatzes der Commission schlägt Redner folgenden vor: „Hinsichtlich der B. D. vom 6. September 1867 spricht die Synode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchenrath gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung in der Art zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der evang. Theologie im Anschluß an die erste wissenschaftliche Prüfung (§. 6 des Commissionsantrags) übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung (durch Commissionsräthe oder durch eine gemischte Prüfungscommission) sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staat geforderte allgemein wissenschaftliche Bildung besitzen.“ — Der Staat mag sich das Recht nehmen, nach dem Gesetz von 1860, um der wichtigen Stellung der Geistlichen willen, sich zu überzeugen, daß sie außer der Reise zur Universität auch in ihren weiteren Studien sich als philosophisch und philologisch gebildete Leute vor ihm ausweisen; aber da die Kirche daselbe von ihren Dienern verlangt, so soll der Staat ihr die Achtung beweisen, daß er den Prüfungen der Kirche in diesen Fächern anwohnt, indem die Kirche ihren Prüfungsfaal dem Staate öffnet und zwar in der Weise, daß die Staatscommissäre sogar ein „nichtbestanden“ mit Erfolg aussprechen dürfen; oder Staat und Kirche begeben sich auf neutralen Boden (das heißt bilden eine gemeinschaftliche Prüfungscommission), um die Candidaten zu besehen.

Wenn der Staat nicht in dieser Weise die Selbständigkeit der evang. Kirche anerkennt, so möge die Kirchenbehörde wie in letzter Zeit fortfahren, ihr Recht zu üben; den Aufrichtigen wird es der Herr gelingen lassen, denn Recht muß schließlich doch immer Recht bleiben.

Schenkel: Wie wichtig diese Vorlage ist, erhellt schon daraus, daß seit 1828 nichts mehr darin geschehen ist. Ich lenke die Aufmerksamkeit auf zwei Punkte: 1) auf die Grundsätze der Prüfungsordnung; da gefällt mir die Vorlage der Commission, denn sachlich und pädagogisch ist es viel besser, daß wir eine Vorprüfung nun bekommen.

Hierbei kommt Folgendes in Betracht: man will von Seiten der Schule dahin wirken, daß die Geistlichen weniger, die Lehrer aber viel mehr Bildung haben, um dadurch den geistlichen Stand unter jenen herabzudrücken. Dagegen müssen wir arbeiten und es geschieht gerade

durch die theologische Vorprüfung; denn das Tentamen hat jetzt keine Bedeutung mehr. Sehr erfreulich ist dabei, daß beide Seiten des Hauses hierin einstimmt sind. — Was ich 2) zu bemerken habe, ist das: die staatliche Verordnung vom 6. September 1867 war ursprünglich ganz gut gemeint, aber sie ist wegen der Art und Weise, wie sie kam und gehandhabt wurde, zu einem bösen Jankapfel geworden. Ist nun der böse Conflict da, so haben wir die Aufgabe, ihn wo möglich zu schlichten, daß daraus kein Brand entstehe, der etwa ganz Deutschland in Verwirrung brächte. Wir wollen die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche schützen; aber so, daß sie doch den Conflict mit dem Staate zu heben sucht. Dies ist schwierig. Würden wir nun nach der Oberkirchenraths-Vorlage handeln, so hätten wir unsern Candidaten gegenüber eine schwere Verantwortung auf uns, indem wir sie in eine später vielleicht sehr nachtheilige Lage brächten. Wir wollen noch nicht auf den Standpunkt und stellen, daß wir unsere Candidaten in die staatliche Prüfung zwingen; es könnte ja doch ein Candidat auch einmal im wissenschaftlichen Examen bestehen und dagegen im theologischen nicht, weil z. B. ein mögliches ultramontanes Ministerium auf wissenschaftliche Bildung kein Gewicht legt. — Eben deshalb ist er für den Commissionsantrag. Er ist zu einer Verständigung am Besten geeignet und wahrt noch der Kirchenregierung das Recht, eventuell selbst in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern zu prüfen.

Mühlhäuser: Mit der Verschärfung der theologischen Prüfung und ihre bessere Anpassung an das Studium bin ich einverstanden, aber die Examina allein üben nicht einen so anziehenden Zauber auf die Theologen aus, es muß ihnen auch nach anderen Seiten hin eine bessere Stellung geboten werden.

Der Abg. Hiziig hat sich mit vollem Rechte über die Abnahme des Studiums der hebräischen Sprache beschwert, und namentlich über die nicht hinreichende Behandlung dieses Gegenstandes auf den Schulen. Ich kann diesem nur beifügen, daß mir eine Gelehrtenschule des Landes bekannt ist, in welcher kürzlich der Unterricht im Hebräischen fast ein Jahr lang unterbrochen war.

Präsident schlägt vor, von 11 weiteren Rednern nur noch vier zu hören und zwar zwei Geistliche und zwei Weltliche.

Krummel weist darauf hin, daß wir in dieser Frage vor einer der wichtigsten der ganzen Session stehen. Man hat im ganzen Lande auf allen Synoden fast einstimmig gegen die wissenschaftliche Staatsprüfung sich erklärt; wir werden von unsern Collegen, wenn wir von der Synode zurückkommen, vor Allem darüber befragt werden, welche Stellung wir dazu eingenommen haben. Von den Prüfungen hängt ja auch mehr oder weniger ab, daß sich die jungen Leute entweder zum Theologiestudium angezogen oder davon abgestoßen fühlen. Haben wir nun einerseits das Wort Hegel's anzuerkennen, daß wie Antaeus nach der Sage seine Kräfte durch die Berührung der mütterlichen Erde erneuerte, so auch jeder neue Aufschwung und Bekräftigung der Wissenschaft und Bildung sich aus der Rückkehr zum klassischen Alterthum an's Licht gehoben hat, d. h. daß unsere Geistliche eine tüchtige wissenschaftliche Bildung haben müssen; so ist doch auch andererseits nicht zu leugnen, daß die Art und Weise, wie der Staat diese seit 1867 in unserm Lande fordert, eine das Gefühl des geistlichen Standes tief verletzende war. Er fordert ja von andern Studirenden, den Juristen, Medicinern, Cameralisten keine solche Prüfung. Daher die so berechtigige Opposition dagegen. Denn ein Volk trägt, wie Montesquieu sagt, gerne allerlei Druck, der ihm auferlegt wird, nur das nicht, daß es in seinen Gefühlen beleidigt wird. Man sollte deshalb zu einer Verständigung mit der Staatsregierung kommen und es wird dies gewiß auf dem von der Commission eingeschlagenen Wege erfolgen. Wenn nicht, so hätte die Kirchenbehörde auf dem von ihr vorgeschlagenen und bisher betretenen Wege weiter vorzugehen. Das geistliche Amt ist, wie Calvin sagt, allerwege in praesentissimo honore (in höchsten Ehren) zu halten; sorgen wir, daß seine Träger tüchtige Leute werden, aber auch, daß sie gegen Unbilden Schutz finden.

Kiefer: Ich fühle mich mehr mit den Ausführungen von Mühlhäuser verwandt als mit den Anträgen der Commission. Aber ich meine, wir sollten an die Spitze unserer Grundsätze stellen: die Kirchenregierung hat ganz für sich das Recht, ihre Prüfungsordnung zu machen, aber der Staat hat auch das Recht, sich von der wissenschaftlichen Bildung seiner Beamten zu unterrichten. Es wäre gut, er würde es bei allen Staatsangestellten thun; aber bei andern Fächern bekommt er eben mehr Einsicht in den Bildungsstand der Candidaten, als bei den Theologen. Deshalb wollen wir doch nicht so sehr gegen diese wissenschaftliche Staatsprüfung eifern und bedenken, daß unsere Theologen, wenn sie sie nicht machen, Vicarii perpetui (unanstellbare Vicare und Pfarrverweiser) werden und Schaden leiden müssen; sie müßten so herumvagieren, wie die katholischen Pfarrverweiser. Darum muß ich es doch tadeln, daß der Oberkirchenrath neben die wissenschaftliche Staatsprüfung eine eigene derartige Prüfung eingerichtet hat. Das wollen wir nicht, sondern mit dem Staate in einem inneren Zusammenhange verbleiben. Darum wollen wir die theologische Vorprüfung als eine obligatorische bezeichnen und sie mit dem Staate so vereinbaren, daß unsere Candidaten dabei Beides erleiden und dann im Seminar den praktischen Uebungen obliegen und sich auf das eigentlich theologische Examen vorbereiten können. Dazu wäre die Anwesenheit von oberkirchenrätlichen Commissären in der Prüfung genügend und wenn wir das bekämen, so könnten alle Mißstände beseitigt werden. Diese Prüfung aber müßten dann die Studirenden besuchen. Das harmonirt auch mit der Würde unsrer Kirche, da der Staat doch noch unsere Interessen unterstützt.

Hr. Schmidt will nicht verhehlen, daß die Absicht der Commission, eine Verständigung mit der Staatsregierung hinsichtlich der weltlichen Prüfung zu erreichen, vielem Bedenken unterliegt. Der Oberkirchenrath darf nimmermehr desavouirt werden, denn sein Verfahren in dieser Frage verdient alle Anerkennung. Die weltliche Prüfung wird in kirchlichen, namentlich in geistlichen Kreisen selten in so freundlichem Sinn

Ein offenes Grab.

aufgefasst werden, wie es von einem Vorredner geschah; allerdings hat die Staatsregierung das Recht, sich über die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen Gewissheit zu verschaffen, aber die Art, wie sie in der betr. Verordnung dies Recht in Ausführung brachte, ist unbillig und rücksichtslos gegen die Kirche. Dennoch stimmt Vorredner dem Commissionsantrag, wie auch dem von Schellenberg vorgeschlagenen Zusatz, bei. Denn die evang. Kirche darf sich gegen den Staat nur dann auflehnen, wenn ihre heiligsten Interessen verletzt und die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe ihr verwehrt wird; dies ist durch die fragliche Verordnung nicht geschehen; wir müssen sie uns daher gefallen lassen. Im Interesse der Kirche und der Candidaten wäre es aber am besten, wenn die staatliche Prüfung organisch mit der kirchlichen Vorprüfung verbunden, und sodann für die Theologen obligatorisch gemacht würde. Uebrigens wird sie, auch wenn die gewünschte Verständigung nicht möglich sein sollte, faktisch in Zukunft dennoch von allen Candidaten besucht werden.

Ein er freut sich, daß Specht eine Verehrung mit dem Staate heute erklärt; er behauptet Krummel gegenüber, daß man doch nicht überall so bitter gewesen sei gegen die Verordnung von 1867, und daß man sich in Laientreisen darüber gefreut habe. Er weist darauf hin, daß die Kirche dem Staate gegenüber eine solche Stellung einnehme, daß er sich über die Unterrichtung der Geistlichen eingehend verlässigen müsse. Er glaubt, daß sich, wie der Berichtsteller ausgesprochen, eine Verständigung herbeiführen lasse. Unser Beschluß und unsere gesammten Verhandlungen werden wesentlich dazu mitwirken.

Lam ey: Die wissenschaftliche Staatsprüfung ist mehr wegen ihrer Art so übel aufgenommen worden, als um ihrer selbst willen. Ich kann in dem Antrage Schellenberg's keinen besondern Werth sehen. Wir wollen die Candidaten nicht zum Besuch der wissenschaftlichen Staatsprüfung zwingen, sondern bei dem Commissionsantrag bleiben. Dann wird der Staat wohl nachgeben und die von uns gesuchte Verständigung eingehen.

Schenkel macht eine kurze Gegenbemerkung gegen Mühlhäuser und zwar in folgendem Wortlaut:

Auf die vorhin geäußerte Bemerkung des Herrn Abgeordneten Mühlhäuser sehe ich mich als Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg und nach vorgängigem Benehmen mit meinen Herren Kollegen zu folgenden Gegenbemerkungen veranlaßt, von denen ich wünsche, daß sie in freundlichstem Sinne aufgenommen werden:

1) Die Mitglieder der theologischen Fakultät zu Heidelberg befinden sich nicht in der Stellung einer kirchlichen Regation, sondern sie nehmen, ein jedes in seiner Art, eine bestimmte kirchliche Position ein, die sich insbesondere dadurch geltend macht, daß sie in Gemäßheit ihres Berufes an der Erkenntnisbildung in der christlichen Wahrheit arbeiten und, nach ihrem bescheidenen Theile, den Ausbau des Reiches Gottes fördern helfen.

2) Die Mitglieder der theologischen Fakultät zu Heidelberg sind nicht in der Lage, für die Besetzung der theologischen Lehrstellen Sorge tragen zu können. So weit sie jedoch bei der Berufung von theologischen Lehrern mitzuwirken haben, zweifle ich nicht, daß sie gerne die Hand dazu bieten werden, daß verschiedene theologische Richtungen innerhalb der Fakultät ihre Vertretung finden und nur solche Richtungen können sie nicht vertreten wünschen, welche ihrer Berufstätigkeit die volle Berechtigung versagen.

3) Hinsichtlich des Besuchs der Universität Heidelberg von Seiten der Theologiestudirenden habe ich folgende statistische Mittheilung zu machen:

Vor dem Jahre 1843 stieg die Frequenz nie auf die gegenwärtige Zahl 34; sie war sogar bis auf 11 und 14 gesunken.

In den Jahren 1856—1864 war die Durchschnittszahl 80—110. Von 1864—1866 betrug dieselbe 60—80, seit 1866 bis zum Ausbruch des Krieges 50—60. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Theologiestudirenden ist ins Feld gezogen, mehrere derselben haben sich das eiserne Kreuz erworben. Erst seit vorigem Wintersemester ist, wohl hauptsächlich in Folge des Krieges, die Zahl der Theologiestudirenden auf 30 bis 40 gesunken.

Hierauf wird §. 1 mit Einstimmigkeit angenommen und die Sitzung mit Gebet geschlossen.

Correspondenzen.

Aus der Diocese Emmendingen. 10. August. In dem Bericht des „Evang. Kirchen- und Volksblatt“ über die Wahlprüfung des geistlichen Abgeordneten unserer Diocese wird durch den Ausdruck: „sein (des Pfarrers von Reppenbach) Bilar Reinmuth“ alles Andre, was mit Recht zu Gunsten der Wahlhandlung gesagt ist, wieder aufgehoben. Das ist eben gerade der entscheidende Punkt, daß Reinmuth zur Zeit der Wahlhandlung nicht mehr der Bilar des Pfarrers von Reppenbach war. Dieser ist nämlich nicht im gewöhnlichen Sinne des Wortes beurlaubt, sondern er hat im April d. J. auf 1/2 Jahr das Amt niedergelegt, und Bilar Reinmuth wurde durch einen oberkirchenrätlichen Erlaß beauftragt, „selbständig“ die Pfarrei zu verwalten. Von damals an war nicht mehr der Pfarrer der Inhaber des Amtes, sondern sein früherer Bilar, der deshalb von da an auch stimmberechtigt war, weil jeder Geistliche, der selbständig ein Pfarramt verwaltet, stimmberechtigt ist. Der Bilar von Ottoschwanden war nicht Inhaber des Amtes, sondern im gewöhnlichen Sinne des Wortes Bilar, d. h. er funktionierte unter der Verantwortlichkeit des Pfarrers, welchem als dem Inhaber des Amtes das Stimmrecht zustand.

Die Schles. Ztg. schreibt: In den heißen Gefechten bei Trautenau (in Böhmen) am 27. und 28. Juni 1866 wüthete bekanntlich der Kampf auf dem Kapellenberge. Von dort zog sich das Gefecht der Waldföhre entlang nach dem eine halbe Stunde entfernten Dorfe Kognitz zu. Bei der Schlachtfelder von Trautenau und weiter besucht, wird in einer Waldschlucht — die leicht zu finden ist — ein wohlgepflegtes aber offenes Grab bemerkt. Durch Schulinspektor Schneider und andere glaubwürdige Personen in Trautenau sind wir in den Stand gesetzt, über das erwähnte Grab Folgendes mitzutheilen: Die Zahl der Verwundeten war nach den Gefechten so bedeutend, daß durch dieselben in Trautenau sämtliche Schulen, Kirchen, Säle, die Lauben auf dem Ringe u. überfüllt waren. An die Beerdigung der Todten konnte erst am zweiten und dritten Tage gedacht werden. Dem hiezu bestellten Sanitätspersonal hatte sich eine Frau aus Kognitz angeschlossen, die für das Seelenheil der Gefallenen betete und sich abmühte, Lebende unter Todten zu finden. Dieses schien um so mehr vergebens, als in Folge der großen Hitze die Leichen bereits in Verwesung übergegangen waren. Eben war die Mannschaft auf einen Todten gestoßen, der seiner Uniform beraubt, nur mit den nöthigen Unterleidern bekleidet war. Nach der Beschaffenheit derselben zu urtheilen, wurde die Leiche für die eines Offiziers gehalten und dieser deshalb ein besonderes Grab gegraben. Der Körper des Todten hatte indeß ein besseres Aussehen, als die anderen Gefallenen, war völlig lose in seinen Gliedern und frei von jedem Leichengeruch. Die Verwundung war der Art, daß eine Gewehrkugel in die obere Brust ein- und durch den Rücken hindurch getreten war. Obgleich die herbeigerufenen Aerzte den Körper für völlig todt hielten, wurden doch auf vieles Bitten der Frau, welche die Ansicht der Aerzte nicht theilte, Wiederbelebungsversuche angestellt. Diese hatten Erfolg. Der bisher Todtgelaubte, aber auf so wunderbare Weise dem Leben wiedergegebene Verwundete, der bereits 48 Stunden auf dem Schlachtfelde gelegen, wurde dem nächsten Hospiz übergeben. Der Verwundete, Ober Lieutenant von Kossin, genas unter sorgfamer Lazareth- und Privatpflege. Nachdem derselbe genügend hergestellt, war es sein Erste, sich nach seiner Lebensretterin zu erkundigen und ihr notariell eine lebenslängliche Unterstützung von fünf Gulden monatlich zuzusichern, welchen Betrag Herr v. Kossin mit dem Empfang des Patents zum Capitän auf zehn Gulden erhöhte. Das offene Grab aber ward auf Anordnung des Offiziers mit Rasen ausgelegt und mit Blumen besetzt und wird bis jetzt sorgsam gepflegt. Nach dem Wunsche des Herrn v. Kossin wird die erste Rose vom offenen Grabe in jedem Jahre seiner Lebensretterin dargebracht. — Beiläufig sei noch erwähnt, daß sich Herr v. Kossin mit einer Preusin verheirathet hat.

Woher die Disciplin beim Heere?

Oberst Stoffel, welcher als Gesandter des Kaisers Napoleon das Militärwesen in Preußen studirte und interessante Briefe über dasselbe nach Paris schickte, hat dieselben nunmehr veröffentlicht und offenbart darin einen seltenen Scharfblick, von dem wir selber lernen können. So schreibt er über die Disciplin, zu deutsch Mannszucht, in der Armee:

„Wie viel unverständiges Zeug wird nicht über die Frage der Disciplin in der Armee geschrieben! Die Disciplin ist glücklicher Weise wieder hergestellt, sagen die Einen mit Genugthuung; Andere, welche weniger überzeugt davon sind, meinen, es sei von der höchsten Wichtigkeit, die Disciplin wieder herzustellen. Fragt man diese letzteren, welche Mittel sie vorschlagen, so antworten sie: Man muß die Vergehen gegen die Disciplin strenger als bisher bestrafen, die Offiziere zwingen, mit einem guten Beispiel voranzugehen, die Truppen in großen Instruktionslagern zusammenziehen u. s. w. Arme Geister, welche nicht sahen, daß die Disciplin in der Armee nur die Folge der Disciplin in der Familie und in der Gesellschaft ist! Weshalb ist die Disciplin so stark und so sicher in der preussischen Armee? Nur deshalb, weil die jungen Leute disciplinirt, d. h. seit ihrer Kindheit zum Gehorsam im Allgemeinen, zur Achtung gegen die Autorität, zur Treue gegen ihre Pflichten angehalten, in den Militärdienst treten. Es folgt hieraus, daß die Vorgesetzten fast gar nichts zu thun haben, um die Disciplin aufrecht zu erhalten, und so erklärt es sich, daß es nur eine sehr kleine Anzahl von Bestrafungen in der preussischen Armee gibt.“ Die Ableitungen aus diesen Sätzen ergeben sich von selbst: „Keine wirkliche Disciplin in der Armee ohne eine vollständige Reaction in der Erziehung und dem Unterrichte der französischen Jugend.“ Wenn Sie, heißt es an einer andern Stelle, wie ich, in Preußen gelebt hätten, so würden sie erkennen, wie viel Wahres der Satz (trotz seiner etwas absoluten Form) enthält: „Es ist der preussische Schullehrer, welcher die Schlacht von Königgrätz gewonnen hat.“ . . . In Preußen wird man selten Schullehrer sehen, die sich mit der Politik beschäftigen, laut die Akte der Autorität tadeln und das Beispiel geben des Ungehorsams und der Rebellion.“ Und der Oberst erzählt bei dieser Gelegenheit Folgendes: Ich werde niemals vergessen, daß, als ich mich im September 1869 in Barzin bei Hr. v. Bismarck befand, der Bundeskanzler sich eine Freude daraus machte, den Schullehrer eines kleinen benachbarten Ortes, begleitet von seinen beiden Söhnen und mir, zu besuchen. Stellen Sie sich die guten Wirkungen eines solchen Zeichens der Achtung von Seiten eines Mannes wie Hr. v. Bismarck gegen einen bescheidenen Lehrer vor.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.

Niesernburgfest

Donnerstag den 24. August Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Karlruhe. Druck und Verlag bei Friedrich Gutsch.